BUNDESRAT

Bericht über die 411. Sitzung

Bonn, den 26. Juli 1974

Tagesordnung

Zur Tagesordnung			•		•	•	•	•	347 A
Gesetz zur Reform des Familienlastena förderung (Einkom	usgl	eich:	s ui	ıd	de:	r S	par	-	
EStRG) (Drucksa									347 B
Wertz (Nordrhe Berichterstatt									347 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG. Die Gesetzesanträge in Druck- sachen 512/74 und 516/74 werden für er-									
ledigt erklärt .									348 C
Nächste Sitzung									348 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Amtierender Präsident Becker, Minister für besondere Aufgaben, Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Schriftführer:

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. Eberle, Wirtschaftsminister

Bayern:

Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Striek, Senator für Finanzen

Bremen:

Fröhlich, Senator für Inneres

Hamburg:

Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Hemfler, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Gross, Minister des Innern Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Innenminister

Wertz, Finanzminister

Dr. Posser, Justizminister

Prof. Dr. Halstenberg, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz

Saarland:

Prof. Dr. Schön, Minister der Finanzen

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Frau Schlei, Parl. Staatssekretär beim Bundeskanzler

Porzner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

(C)

Stenographischer Bericht

411. Sitzung

Bonn, den 26. Juli 1974

Beginn: 9.32 Uhr

Amtierender Präsident Becker: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 411. Sitzung des Bundesrates. Der Herr Präsident und die Herren Vizepräsidenten sind verhindert, die heutige Sitzung zu leiten. Deshalb ist diese Aufgabe nach der Geschäftsordnung mir zugefallen.

Die vorläufige Tagesordnung für die heutige Sitzung liegt Ihnen vor. Einziger Tagesordnungspunkt ist das Steuerreformgesetz. Gibt es Wortmeldungen zu dieser Tagesordnung? - Das ist nicht der Fall. Damit ist die Tagesordnung genehmigt.

Ich rufe das (B)

Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförde-(Einkommensteuerreformgesetz EStRG) (Drucksache 534/74)

auf.

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Wertz.

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nachdem der Bundesrat am 12. Juli 1974 dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung in der vom Vermittlungsausschuß — als Ergebnis seiner ersten Einberufung vorgeschlagenen Fassung die Zustimmung versagt hatte, hat die Bundesregierung die erneute Einberufung des Vermittlungsausschusses begehrt.

Der gemeinsame Ausschuß von Bundestag und Bundesrat ist am 18. Juli 1974 zusammengetreten und hat die aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 534/74, die inhaltlich identisch ist mit der Bundestagsdrucksache 7/2408, ersichtlichen Vorschläge be-

Das Kernstück dieser Vermittlungsvorschläge bildet die steuerliche Behandlung der Vorsorgeaufwendungen, das heißt also der Versicherungs- und der Bausparbeiträge. Die ursprünglich vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung des Gesetzes sah bekanntlich vor, daß diese Aufwendungen im Rahmen bestimmter Höchstbeträge mit 22 v. H. von der Steuerschuld abgezogen werden sollten. Nach dem ersten Vermittlungsvorschlag sollte sich demgegenüber der Steuervorteil der Vorsorgeaufwendungen aus zwei Komponenten zusammensetzen: Ein Teil der Vorsorgeaufwendungen sollte mit 22 v. H. von der Steuerschuld abgezogen und ein weiterer Teil sollte weiterhin durch Abzug von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden.

Da auch dieses Modell die grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten nicht überbrücken konnte, sieht der nunmehr vorliegende Vermittlungsvorschlag die Beibehaltung des bisher geltenden Sonderausgabensystems, das heißt also den Abzug der Vorsorgeaufwendungen von der Bemessungsgrundlage, vor. Versicherungs- und Bausparbeiträge können danach bis zu einem allgemeinen Höchstbetrag von 1 800 DM — im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 3 600 DM -- zuzüglich 600 DM für jedes Kind durch Abzug von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Für Versicherungsbeiträge erhöhen sich diese Beträge um 1500 DM bzw. 3000 DM; allerdings ist auf diese zusätzlichen Beträge bei Arbeitnehmern der auf sie entfallende Arbeitgeberanteil an der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen, so daß der zusätzliche Höchstbetrag vor allem den Gewerbetreibenden und den Angehörigen der freien Berufe Raum für die steuerliche Berücksichtigung erhöhter Vorsorgeaufwendungen bieten wird. Weitere Vorsorgeaufwendungen sollen zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 50 v. H. des allgemeinen Höchstbetrags, berücksichtigt werden.

Die vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagene Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen durch Abzug von der Bemessungsgrundlage hat zwangsläufig auch eine Anderung der Vorschriften zur Folge, die sich mit der Vorsorge-Pauschale für Arbeitnehmer befassen. Nach dem Vermittlungsvorschlag bleibt die Vorsorge-Pauschale als solche und mithin auch die damit verbundene Arbeitsentlastung der Finanzämter erhalten. Lediglich die Höhe der Vorsorge-Pauschale mußte mit den neuen Sonder-

 ausgaben-Höchstbeträgen für Vorsorgeaufwendungen in Einklang gebracht werden.

Auch die Tatsache, daß die Vorsorgeaufwendungen nicht durch Abzug eines bestimmten Betrags von der Steuerschuld, sondern im Rahmen der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen sind, hat einige Anderungen technischer Art nach sich gezogen, die übrigens auch das Spar-Prämien- und das Wohnungsbau-Prämiengesetz berühren.

Ein weiterer Diskussionspunkt, der bereits Gegenstand des ersten Vermittlungsbegehrens war, ist der Arbeitnehmer-Freibetrag. Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz sah eine Erhöhung des Arbeitnehmer-Freibetrags auf 600 DM und eine steuerliche Berücksichtigung durch Abzug von 22 v. H. dieses Betrags von der Steuerschuld vor. Der Vermittlungsausschuß ist dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrats gefolgt und schlägt eine Erhöhung des Arbeitnehmer-Freibetrages auf 480 DM vor, der wie bisher von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden soll.

Zu erwähnen ist schließlich noch die vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagene Einfügung eines
neuen § 56 in das Einkommensteuergesetz, der den
Einkommensteuertarif zum Gegenstand hat. Die Vorschrift sieht vor, daß ab dem 1. Januar 1978 ein
Einkommensteuertarif mit durchgehendem Progressionsverlauf in Kraft gesetzt werden soll. Die Bundesregierung wird zugleich verpflichtet, dem Deutschen Bundestag zum 1. Januar 1977 einen Bericht
über die dann hierfür bestehenden Möglichkeiten
unter Berücksichtigung der finanziellen und admini(B) strativen Auswirkungen vorzulegen.

Die weiteren Vermittlungsvorschläge befassen sich mit der Erhöhung des Freibetrages für die Unterbringung in Altersheimen auf 1 200 DM, mit der Einführung eines Ausbildungsfreibetrages, der aus haushaltsmäßigen Erwägungen erst ab 1. Januar 1977 und nicht, wie nach dem ersten Vermittlungsverfahren vorgesehen, bereits am 1. Januar 1976 wirksam werden soll, mit der Einführung eines Rundungsbetrages für die Lohnsteuerklasse VI und mit der Nichtanwendung der Verlustklausel des § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes für Berlin-Abschreibungen in Teilbereichen des Wohnungsbaues. Diese Vorschläge waren bereits Gegenstand

des ersten Vermittlungsverfahrens und sind wohl unbestritten. Sie sind in der letzten Sitzung am 12. Juli 1974 vom Berichterstatter, Herrn Kollegen Gaddum, im einzelnen dargestellt worden, so daß ich heute insoweit auf Ausführungen verzichten kann.

Amtierender Präsident Becker: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses ist vom Deutschen Bundestag angenommen worden. Wir haben demgemäß jetzt darüber zu beschließen, ob dem so geänderten Gesetz zugestimmt werden soll. Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig.

Der Bundesrat hat somit dem Einkommensteuerreformgesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG einstimmig zugestimmt.

Mit diesem Beschluß sind folgende Gesetzesanträge der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein erledigt:

> Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Inflationsschäden bei der Einkommen- und Lohnsteuer (Inflationsentlastungsgesetz)

— Drucksache 512/74 —;

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs

— Drucksache 516/74 —.

Æ١

Werden gegen diese Erledigung Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall; dann ist so beschlossen.

Damit ist die Tagesordnung abgewickelt. Dieses war dié letzte Sitzung vor der Sommerpause. Ich wünsche allen Damen und Herren schöne Ferien und vor allen Dingen schönes Wetter.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet statt am Freitag, dem 18. Oktober 1974, 9.30 Uhr.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 9.41 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 410. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.